

ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, licite posse in quadragesima cum indulatum concessum est, omnibus diebus in induito comprehensis vesci carnis aut lacticiniis, quoties per diem edunt.“

Da diese Verordnung bisher nicht abrogirt worden ist, so ist es den Armen (quibus difficile accidit eibos esuriales pro coena parare) und schwer Arbeitenden erlaubt, die von der Hauptmahlzeit übrig gebliebenen Fleischspeisen zu genießen. Diese Fälle ausgenommen, ist auch nach dieser oben erwähnten Consist. Currende der Genuss von Fleischspeisen bei der refectiuncula vespertina nicht erlaubt. Für die Praxis ist jedoch die Enthaltung von Fleischspeisen bei der refectiuncula zu empfehlen, da sie dem Geiste des kirchl. Fastengebotes entspricht.

Olmütz.

Professor Dr. Franz Janis.

XIV. (Eine schismatische Russin und deren Söhlein auf dem Todbett.) I. Nikolaus, ein reicher Güterbesitzer aus Russland, hat mit Frau und Kindern an einem südlischen Kurort seinen Winteraufenthalt genommen. Die ganze Familie gehört der russisch-schismatischen Kirche an. Die Frau, Olga mit Namen, leidet an unheilbarer Schwindsucht. Da sie eine religiöse Frau ist und ihre gefährliche Lage einsieht, so äußert sie große Sehnsucht nach dem Empfang der heil. Sterbsakramente. Weil aber kein Priester der russischen Kirche in der Nähe weilt, so wendet sich Nikolaus an Philibert, den katholischen Seelsorger des Kurortes. Dieser beeilt sich, die Kranke zu besuchen, erklärt ihr aber in schonender Weise, daß sie früher förmlich zur katholischen Kirche überreten müsse, bevor er ihr die Sakramente dieser Kirche spenden könne. Allein Olga behauptet, sie befände sich schon in der kathol. Kirche; denn nach ihrer Ansicht sei die römische Kirche nicht die ausschließlich katholische, sondern auch die russische Kirche sei ein Zweig der großen kathol. Kirche; deswegen sei es nicht nothwendig, förmlich in die römische Kirche überzutreten. Philibert versuchte es, in kurzer und bündiger Weise ihr diesen Irrthum zu bemechten; allein Olga erwiedert, sie könne sich leider durch diese Gründe von der Nothwendigkeit eines förmlichen Austrittes aus der russischen Kirche nicht genügend überzeugen; übrigens wäre sie gern bereit, zur römischen Kirche überzutreten, wenn sie gewiß wüßte, daß diese die einzige wahre kathol. Kirche sei. Philibert ist in Verlegenheit: zu einer weitern Discussion ist keine Zeit mehr; denn das Leben dieser Frau dauert wahrscheinlich nur mehr einige Stunden und zudem verhindert ihre äußerste Schwäche jede größere geistige Anstrengung. Allein es handelt sich um das Heil einer unsterblichen Seele. Daher entschließt sich Philibert, der Olga das

Sündenbekenntniß abzunehmen und ihr die sakramentale Losprechung zu ertheilen. Jedoch Olga gibt sich damit noch nicht zufrieden; sie verlangt mit großer Sehnsucht auch die beiden andern Sterbsakramente, nämlich die heil. Communion als Viaticum und die letzte Heilung zu empfangen. Daher neue Verlegenheit; da aber rascher Entschluß nothwendig ist, ruft Philibert sogleich zwei Zeugen aus dem Dienstpersonale und läßt Olga vor diesen erklären, daß sie alle Lehren der wahren kath. Kirche glaube, und daß sie in dieser Kirche leben und sterben wolle. Nach dieser Erklärung spendet er der mit dem Tode ringenden Frau die beiden ersehnten heiligen Sakramente. Bald darauf stirbt Olga ruhig und ergeben, und wird auf dem kathol. Gottesacker in geweihter Erde begraben. — Wie werden wir nun das Vorgehen Philiberts beurtheilen? Können wir dasselbe billigen?

Um eine klare Antwort zu geben, wollen wir den Fall in drei Fragen zerlegen.

1) Könnte Philibert der Olga erlaubter Weise das Sakrament der Buße spenden?

2) Durfte er ihr nach jener vor Zeugen abgegebenen Erklärung auch die beiden andern Sterbsakramente ertheilen?

3) Durfte er Olga auf dem kathol. Friedhof und nach kathol. Ritus beerdigen?

Ad 1) Diese Frage muß im bejahenden Sinne beantwortet werden. Denn Olga hat in einer Weise, die unter den obwaltenden Umständen pro foro interno genügend ist, ihren Willen, der kath. Kirche anzugehören, erklärt; bei dem Sakrament der Buße aber handelt es sich zunächst de foro interno. Auch an ihrer anderweitigen Disposition kann nicht gezwifelt werden, da sie den Glauben an die Wirksamkeit dieses Sakramentes besitzt und die übrigen dazu nothwendigen Akte als vorhanden vorausgesetzt werden (vgl. Lacroix I. 6. p. 2 n. 1866 und Reuter, Neoconfessarius § 203).

Ad 2) Nach erhaltenner Absolution war Olga auch disponirt, die übrigen Sterbsakramente zu empfangen. Das einzige Hinderniß war das scandalum, das eventuell hätte entstehen können, wenn Philibert einer Person, deren Zugehörigkeit zur kath. Kirche noch nicht konstatirt war, diese Sakramente gespendet hätte. Dieses scandalum wurde aber durch die erwähnte vor zwei Zeugen abgegebene Erklärung beseitigt. Daher kann die Handlungsweise Philiberts auch in diesem Punkte nicht mißbilligt werden.

Ad 3) Da nach dem Vorstehenden Olga auch pro foro externo als Angehörige der kath. Kirche zu betrachten ist, so steht ihrer Beerdigung auf dem kath. Gottesacker nichts entgegen.

II. Einige Monate darauf wird Philibert wieder von Nikolaus gerufen. Dieses Mal handelt es sich um dessen 8jähriges Söhnchen, Konstantin, der die Krankheit von der Mutter ererbt hat und ebenfalls unheilbarem Siechthum verfallen ist. Konstantin hat noch kein anderes Sakrament als Taufe und Firmung (welche in der griech. Kirche unmittelbar nach der Taufe gespendet wird) empfangen und ist nur in den nothwendigsten christl. Glaubenslehren unterrichtet, ohne von den Differenzlehren zwischen der russischen und römisch-kathol. Kirche etwas zu wissen. Nikolaus aber wünscht, daß Philibert dem Kinde die heil. Sterbsakamente spende. Was hat nun Philibert in diesem Falle zu thun? Die Antwort ist sehr einfach: er braucht nichts Anderes zu thun, als was er überhaupt unter gleichen Verhältnissen mit einem zur kathol. Kirche gehörigen Kinde thun müßte. Denn durch die wenngleich von einem Schismatiker oder Häretiker ertheilte Taufe wurde Konstantin in die kath. Kirche aufgenommen, er ist rechtlich ein Glied dieser Kirche und hat das Recht auf ihre Gnadenmittel, so lange er nicht durch einen gegentheiligen religiösen Akt seinen Abfall von der kathol. Kirche zu erkennen gibt; was, wie vorausgesetzt wird, nicht geschehen ist.¹⁾ Daher ist keine Abschwörung des Schisma erforderlich, sondern es genügt, wenn der Seelsorger den Knaben in den nothwendigsten Glaubenswahrheiten kurz unterrichtet, ohne irgendwelche Differenzpunkte zu berühren. Hierauf soll er ihn zum Empfange der heil. Sakamente der Buße, des Altars und der letzten Delung vorbereiten. Und wenn Philibert das Kind für disponirt und fähig hält, diese Sakamente würdig zu empfangen, so kann und soll er ihm dieselben anstandslos spenden wie jedem andern kathol. Kinde. Wäre aber zu befürchten, daß Katholiken, die dieses Kind als ein der kathol. Kirche nicht angehöriges Kind ansahen, daran Anstoß und Aergerniß nehmen könnten, so müßte der Priester denselben zur Verhütung des Aergernisses die nöthige Aufklärung geben.

Trient.

Professor Dr. Josef Miglutsch.

XV. (Zeitweilige Entschuldigung von der Restitutionspflicht wegen moralischer Unmöglichkeit.) Eine Bauersfrau zündet ihre Wirtschaftsgebäude, die versichert waren, an, um mit der Versicherungssumme sich und ihrem Manne aus Noth und verschiedenen Geldverlegenheiten zu helfen. Mit dem Manne hat sie das nicht verabredet, der Ehemann weiß nichts von dem Urheber des Brandes. Die Assuranz zahlt nun die erste Rate der Versicherungssumme. Das Weib kommt jetzt zur Beichte und beichtet den Fall. Wie soll sich nun der Beichtvater benehmen, was soll er

¹⁾ Vgl. Tosi, Vorlesungen über den Syllabus u. s. w. Wien 1865. S. 61